

RAINER HÜNECKE

Kohärenz(relationen) in Stadtbuchprotokollen des 15. und 16. Jahrhunderts aus Dresden

Abstract

Coherence (relations) in city book protocols of the 15th and 16th centuries from Dresden

The subject of the study are the protocols in the city book from Dresden, which were written by ten town clerks between 1404 and 1534. Coherence relations between propositions at the whole sentence level are predominantly indicated with the help of cohesion means. An incipient change could be observed with the town clerk Lorenz Busch (town clerk from 1488 to 1512). For the first time, he uses a text pattern in which the relationship of the propositions at the whole sentence level was no longer characterized by formal means. As a result of this study, a process of change from an explicit marking of the textual context to a lesser or non-marking of the textual context can be observed.

Keywords: Early New High German, city book, town clerk, coherence, cohesion

DOI: doi.org/10.15452/Beitrage.2022.06

1. Vorbemerkungen

Sprachliches Handeln ist situationsangemessenes und partnerorientiertes Operieren mit Zeichen. Regelbasiert werden diese sprachlichen Zeichen zu größeren Zeichen verknüpft. Es entstehen so Texte, die regelgeleitet aus Sätzen aufgebaut wurden. Die einen Text konstituierenden „Äußerungsfolgen stehen in kohäsiven Beziehungen zueinander; Kohärenz kommt auf der Basis textgeleiteter Zusammenhänge durch das Inferieren von Vorwissen über die Konstitution von Textsinn zustande“ (Heinemann/Heinemann 2002:111). Kohäsion ist dabei die Verknüpfung von Äußerungsfolgen auf der Textoberfläche mit Hilfe von grammatischen und lexikalischen Mitteln. Kohärenz ist der semantisch-kognitive Zusammenhang eines Textes. Die Wohlgeformtheit eines Textes

wird bestimmt durch die „kohärente lineare Abfolge von nach bestimmten Prinzipien sequentiell verknüpften sprachlichen Einheiten“ (Isenberg 1976:48). Diese kohärente Folge von sprachlichen Einheiten kann auf der Textoberfläche durch grammatische Mittel und lexikalische Formen markiert sein. Diese Mittel sind „zusätzliche, also fakultative Signale, die dem Hörer das Erkennen und Verstehen der semantischen Basisstruktur von Texten erleichtern“ (Heinemann/Viehweger 1991:36). Kohärenz basiert auf der Grundlage von Referenz. Referenz ist die „Bezugnahme auf außersprachliche Entitäten“ (Averintseva-Klisch 2013:30), die durch sprachliche Äußerungen erfolgt. Der Sprecher/Schreiber konstituiert Referenz im Prozess sprachlichen Handelns produktionsseitig, der Hörer/Leser rekonstruiert Referenz im Prozess sprachlichen Handelns rezeptionsseitig (vgl. Schwarz/Chur 2004). Syntagmen sind sprachliche Erscheinungen der Textoberfläche. Als Mittel der Kohäsion tragen diese Konstruktionen u. a. mit dazu bei, einen kohärenten Text zu gestalten.

Kohärenz zwischen sprachlichen Äußerungen besteht, weil inhaltliche Beziehungen zwischen den Propositionen der Syntagmen vorhanden sind. Diese inhaltlichen Beziehungen werden von einem Rezipienten als solche Beziehungen rezipiert. Der Produzent einer Äußerung zielt mit seiner Äußerung darauf ab, dass ein Rezipient genau diese inhaltlichen Beziehungen erkennt und genauso rezipiert. Bei der Herstellung dieser Beziehungen handelt es sich um sog. relationale Kohärenz. Relationale Kohärenz kann zwischen zwei Äußerungen/Propositionen implizit sein. Solche Kohärenzrelationen können von einem Schreiber aber auch explizit gemacht werden. Dafür stehen Konnektoren zur Verfügung bzw. werden nutzbar gemacht, mit denen die inhaltlichen Beziehungen zwischen Propositionen sprachlich angezeigt werden. Der Konnektor ist eine Rezeptionshilfe, um auf diese Weise die konkrete inhaltliche Beziehung herzustellen. Mit der Markierung dieser Kohärenzrelation durch einen Konnektor kann ein Rezipient diese Kohärenzrelation herstellen. Der wesentliche Unterschied zwischen einer nicht markierten und einer markierten Kohärenzrelation besteht darin, dass in den Äußerungen ohne konnektive Markierung ein Rezipient unterschiedliche Relationen rezipieren kann (!), in den Äußerungen mit einer konnektiven Markierung der Rezipient diese konkrete Relation erkennen muss. Konnektoren sind Mittel der Kohäsion. Diese Konnektoren ermöglichen es, nachfolgende Kohärenzrelationen explizit zu markieren. Nach Averintseva-Klisch (2013:25) sind dann auch die Kohärenzrelationen koordinativ oder subordinativ. Die Kohärenzrelationen können durch Konnektoren markiert werden, müssen es aber nicht. Kohärenzrelationen sind in diesem Sinne übersprachliche Muster für die „Konzeptualisierung

der Wirklichkeit“ (Averintseva-Klisch 2013:26). Danach unterscheidet man drei konzeptuelle Grundmuster:

- das Muster der koordinativen Beziehung
Zwei Entitäten stehen nebeneinander: A und B.
- das Muster der temporalen Beziehung
Zwei Entitäten stehen in einer zeitlichen Beziehung: A vor, nach, gleichzeitig mit B.
- das Muster der kausalen Beziehung
Bei zwei Entitäten steht ein in einer verursachenden Beziehung: A Ursache für B.

2. Untersuchungskorpus

Gegenstand der Untersuchung sind Stadtbuchprotokolle aus Dresden. Diese Protokolle umfassen einen Zeitraum von 1404 bis 1534.

Das Untersuchungskorpus besteht aus Protokolltexten der ersten namentlich greifbaren 10 Stadtschreiber von Dresden: Thomas der alte Stadtschreiber (Stadtschreiber: 1393–1412), Nikolaus Thirmann (Stadtschreiber: 1413–1424), Johannes Wißhenze (Stadtschreiber: 1435–1450), Johannes Franck (Stadtschreiber: 1451–1464), Nikolaus Syfrid (Stadtschreiber: 1464–1485), Matthias Fitzstroh (Stadtschreiber: 1484–1488), Lorenz Busch (Stadtschreiber: 1488–1512), Wolfgang Wolfer (Stadtschreiber: 1513–1518), Wenzeslaus Naumann (Stadtschreiber: 1518–1526), Martin Heussler (Stadtschreiber: 1526–1543). Von diesen Stadtschreibern wurde nicht die gesamte Schaffensperiode untersucht, sondern nur ein Ausschnitt. Der jeweilige Ausschnitt wurde zu Beginn der Schaffensperiode angesetzt. Es handelt sich dabei jeweils um das erste vollständige Dienstjahr des Stadtschreibers. Das Untersuchungskorpus erstreckt sich über einen Zeitraum von 120 Jahren von 1406 bis 1526. Durchschnittlich wurden von den Stadtschreibern in ihrem ersten Dienstjahr jeweils ca. 32 Protokolle angefertigt. Das Korpus umfasst insgesamt 320 Protokolltexte.

3. Kohärenzrelationen in Stadtbuchprotokollen

Die Stadtbuchprotokolle des 15. und 16. Jahrhunderts aus Dresden sind Äußerungsfolgen aus mindestens einer syntaktisch selbstständigen und maximal mehr als 9 syntaktisch selbstständigen Einheiten. Die syntaktisch selbstständigen Einheiten können dabei nominale Wortgruppen (Nominalsätze) oder verbale Ganzsätze verschiedenen Typs sein. Protokolltexte aus mehr als 9 Ganzsätzen sind für das Untersuchungskorpus eher untypisch. Die Stadtschreiber konstruieren solche Texte ein- bis zweimal im Verlauf eines Dienstjahres. Allgemein bestehen die Protokolltexte aus drei Ganzsätzen, daneben aus zwei, vier oder nur aus einem Ganzsatz.

3.1 Eine syntaktisch selbstständige Einheit als Protokolltext

Protokolltexte aus nur einer syntaktisch selbstständigen Einheit sind besonders häufig bei den ersten drei Stadtschreibern, aber auch bei Matthias Fitzstroh (Stadtschreiber: 1484–1488) zu finden. Bei den Stadtschreibern aus dem 16. Jahrhundert sind diese Verschriftlichungen hingegen nicht mehr zu beobachten. Das trifft besonders zu für den Protokolltext aus nur einem Einfachsatz.

Der Protokolltext aus einer einfachen syntaktischen Konstruktion in Form eines Einfachsatzes ist ein Einstiegs- oder Versuchsmodell. Solche Protokolle sind nur bei den ersten drei Stadtschreibern zu finden.

- (1) *Jacoff walther hat gesaczt sin hus gelegin in der czans gassin muskin jodin vom hain [vor] 27 1/2 sex von zcwen schogkin 1 gr* (Thomas 1406, fol. 1v)
- (2) *It[em] hin[rich] kuling hat ggebin hans[en] leffel'r 10 sex behemsch[er] gr und 2 sex nuwir gr der geringin muncze vff nigkil kulings mole zcu getruwer hant* (Thomas 1406, fol. 1v)
- (3) *Birkicht[is] wib hat bekind sennel jodin uff ir hus ein schog gr fferia iij post Bartholomei* (Thomas 1406, fol. 2r)

Das Protokoll besteht jeweils nur aus einer einzigen Proposition:

dass *Jacoff walth'r sin hus gelegin in der czans gassin muskin jodin vom hain [vor] 27 1/2 sex von zcwen schogkin 1 gr gesaczt hat* (als Pfand eingesetzt hat) (Thomas 1406, fol. 1v)

oder

dass *hin[rich] kuling hans[en] leffel'r 10 sex behemsch[er] gr und 2 sex nuwir gr der geringin muncze vff nigkil kulings mole zcu getruwer hant ggeben hat* (Thomas 1406, fol. 1v)

oder

dass *Birkicht[is] wib sennel jodin uff ir hus ein schog gr fferia iij post Bartholomei bekand hat* (Schuldbekennnis) (Thomas 1406, fol. 2r)

Es werden keine weiteren Bedingungen oder Umstände dieser Rechtshandlung benannt. Der Protokolltext verschriftlicht nur das Bekenntnis des Betroffenen zum Rechtsgegenstand.

In der Regel wird in den ersten drei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts nur eine Gerichtshandlung pro Sitzungstag durchgeführt. In wenigen Fällen werden aber auch zwei oder mehr Verhandlungen an einem Sitzungstag durchgeführt. In diesen Fällen wird das nächste Bekenntnis mit der Partikel *Item* eingeleitet:

- (4) *Birkicht[is] wib hat bekand sennel jodin uff ir hus ein schog gr fferia iij post Bartholomei* (Thomas 1406, fol. 2r)
- (5) *It[em] Birchit[is] wib hat bekand kannesschin jodinnen vj soll behmsch[er] gr feria iij p[ost] Bartho[lomei]* (Thomas 1406, fol. 2r)

Beide Protokolle sind inhaltlich selbstständig. Sie stehen als Gerichtsverhandlung jedoch in einer Folgerelation. Diese Folgerelation wird auf der Textoberfläche durch die Partikel *Item* formal gekennzeichnet.

Sobald in einem Rechtspflegeverfahren jedoch weitere Umstände oder zusätzliche Informationen über den Gegenstand der Rechtspflege eine beweiskräftige Relevanz besitzen, müssen diese in den beweiskräftigen Text eingepflegt werden. Dafür gab es zwei Sprachhandlungsmöglichkeiten.

Die erste Möglichkeit bestand darin, die zweite Proposition in einem selbstständigen einfachen Satz auszudrücken:

- (6) *Fferia via post simonis et iude anno sexto mertin mentel'r hat bekand ern hin[rich] karas tannen sine(m) brud'r vnd sine(n) erbin 16 guldin vnger[ischen] gold[en] vff sin vnd sinre tochter erbe*
Die sal er geldin vff mich[aelis] schirst kommeden (Thomas 1406, fol. 2r)

Proposition 1

dass *Fferia via post simonis et iude anno sexto mertin mentel'r ern hin[rich] karas tannen sine(m) brud'r vnd sine(n) erbin 16 guldin vnger[ischen] gold[en] vff sin vnd sinre tochter erbe (bekand hat)*

Proposition 2

dass *er Die* (die Geldsumme) *vff mich[aelis] schirst kommeden (geldin sal)*

Zwischen beiden Propositionen besteht der konzeptuelle Zusammenhang einer Einschränkung. Der Betroffene hat die entsprechende Geldsumme nicht irgendwann zu zahlen, sondern genau zu Michaelis. Diese Relation der Einschränkung zwischen beiden Propositionen wird explizit auf der Textoberfläche durch Pronominalisierung in Form des Demonstrativpronomens *die* angezeigt.

Eine zweite Möglichkeit bietet die Verwendung von restriktiven Relativsätzen:

- (7) *Nickel ferman von lusskewicz ist ynn deme rate zuirkant Vnd zugesprochen alle varnde habe die sin wip gelassin had* (Wißhenze 1436, fol. 49r)

Der Gegenstand des Rechtspflegeverfahrens wird im Protokoll in Extraposition nach der rechten Satzklammer positioniert. Der sich anschließende restriktive Relativsatz schränkt den Geltungsbereich des Gegenstandes ein. Der Protokolltext besteht auch in diesen Fällen aus zwei Propositionen:

Proposition 1

dass *Nickel ferman von lusskewicz ynn deme rate alle varnde (habe zuirkant Vnd zugesprochen ist)*

Proposition 2

dass sin wip die (varnde habe) (gelassin had)

Der konzeptuelle Zusammenhang der Einschränkung beider Propositionen ist auch hier gegeben. Diese Beziehung der Einschränkung wird hier ebenfalls auf der Textoberfläche angezeigt, hier in Form des Relativpronomens „die“.

In beiden Fällen (6 und 7) liegt den gegebenen Propositionen der inhaltliche Zusammenhang der Einschränkung zugrunde. Dieser Zusammenhang kann von einem Rezipienten erschlossen werden. Um dieses jedoch zu garantieren, wurde in beiden Fällen vom Schreiber dieser zugrundeliegende Zusammenhang explizit auf der Textoberfläche durch die Verwendung von Demonstrativ- oder Relativpronomen gekennzeichnet.

Die oben beschriebene Form (1 bis 5), beide Propositionen durch eigenständige einfache Syntagmen sprachlich zu realisieren, ist im Untersuchungskorpus das Einstiegsmodell. Es wurde nur vom ersten Stadtschreiber

zur Anwendung gebracht. Als Einstiegsmodell ist es denn auch gleich das Auslaufmodell. Die zweite Möglichkeit (7) hingegen, die inhaltliche Beziehung zwischen Propositionen durch die syntaktische Verknüpfung in komplexen Sätzen anzuzeigen, hat sich als praktikabel erwiesen und wurde von den nachfolgenden Stadtschreibern weiter ausgebaut.

- (8) *Am fritage nach dem sontage quasimodo geniti hat bekant vor deme Rate Ffrancze Beberach als ein vormünde lorencze sines bruders kind[er]n daz sie sich mit dorothean merewiczyn(n)e, der kinder mutt[r] geteilt haben vnd das der genanten frauwen daz husz in der wilischen gassen zu irem dritteil gehort habe vnd worden ist vnd had sich des von der kind[er] wege(n) v[or]czegen (Wißhenze 1436, fol. 49r)*

Proposition 1

dass am fritage nach dem sontage quasimodo geniti Ffrancze Beberach vor deme Rate als ein vormünde lorencze sines bruders kind[er]n bekant hat

Proposition 2

daz sie sich mit dorothean merewiczyn(n)e, der kinder mutt[r] geteilt haben

Proposition 3

vnd das der genanten frauwen daz husz in der wilischen gassen zu irem dritteil gehort habe vnd worden ist

Proposition 4

vnd dass (er) sich des von der kind[er] wege(n) v[or]czegen had

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen konzeptuellen Zusammenhängen der Einschränkung (7) liegen in dem vorliegenden Fall semantische Relationen und konzeptuelle Zusammenhänge der Koordination vor. Proposition 1 und Proposition 4 stehen in einem koordinativen konzeptuellen Zusammenhang. Dieser Zusammenhang wird explizit durch den Konnektor *und* markiert. Aber auch die Propositionen 2 und 3 stehen in einem solchen koordinativen konzeptuellen Zusammenhang. Dieser konzeptuelle Zusammenhang wird ebenfalls mit dem Konnektor *und* markiert. Der Zusammenhang zwischen Proposition 1 und Proposition 2 bzw. 3 ist als semantischer Zusammenhang zu betrachten, der in der Tiefenstruktur von Proposition 1 angelegt ist. Die in Proposition 1 enthaltene Fügepotenz der Prädikation bindet die nachfolgenden Propositionen

an sich, indem sie mögliche Argumente eröffnet. Die Realisierung dieser Argumente kann in Satzform als abhängiger Satz ausgelagert werden. Die Abhängigkeit wird auf der Oberfläche durch den Positionsbezug und durch einen Konnektor angezeigt.

3.2 Zwei syntaktisch selbstständige Einheiten als Protokolltext

Protokolle, die aus zwei syntaktisch selbstständigen Einheiten bestehen, werden zumeist aus einem Zusammenspiel von einer Wortgruppe mit einem Ganzsatz gebildet. Der Ganzsatz ist dabei in der Regel ein Satzgefüge.

Dieses syntaktische Textmuster wurde ab den 30er Jahren des 15. Jahrhunderts verwendet. Alle Stadtschreiber ab Johannes Wißhenze bis auf Wolfgang Wolfer verwendeten solche Konstruktionen.

Beispiel:

(9,1) *Cleyndrot hat syn husz in der wilischen gasse ingesaczt Peter Köler von pirne uor eine were uor synen bruder der vszlendisch ist gescheen am fritage nach corporis cristi*

(9,2) *Desglichin had bekant Hanns munczemeister das im der genante Kyn-dichin ouch 3 scheffil korns ouch ierlichs czinses abgelost vnd bezalt had*

gescheen am fritage nach felicis et adaucti (Wißhenze 1436, fol. 49r-50r)

Beide Protokolltexte bestehen aus jeweils drei Propositionen:

Beispiel 9,1

Proposition 1

dass *Cleyndrot syn husz in der wilischen gasse Peter Köler von pirne uor eine were uor synen bruder ingesaczt hat* (als Pfand eingesetzt)

Proposition 2

dass *der vszlendisch ist*

Proposition 3

dass *gescheen am fritage nach corporis cristi* [ist]

Beispiel 9,2

Proposition 1

dass *Desglichen Hanns munczemeister bekant had* (Bekenntnis abgelegt hat)

Proposition 2

das im der genante Kyndichin ouch 3 scheffil korns ouch ierlichs czinses abgelost vnd bezalt had

Proposition 3

dass *gescheen am fritage nach felicis et adaucti* [ist]

Satzintern wird im Beispiel (9,1) die Verknüpfung der Propositionen konzeptuell durch einen restriktiven Relativsatz mit Konnektiv gewährleistet. Im Beispiel (9,2) erfolgt die Verknüpfung semantisch durch die Valenz des Verbs im Matrixsatz. Die Verknüpfung erfolgt ebenfalls explizit durch einen Konnektor. Als dritte Proposition wird in beiden Fällen eine zeitliche Verortung der im vorangegangenen Ganzsatz vollzogenen Handlung vorgenommen. Es besteht eine temporale Beziehung. Im Beispiel (9,1) besteht die temporale Beziehung der Gleichzeitigkeit zwischen beiden Propositionen des Ganzsatzes und der Proposition 3. Die Proposition 3 umfasst dabei immer den Zeitpunkt der gerichtlichen Verhandlung bzw. der Protokollniederschrift. Im Beispiel (9,2) besteht zwischen der Proposition 1 und der Proposition 2 eine temporale Beziehung der Vorzeitigkeit. Die in Proposition 2 ausgedrückte Handlung ist zeitlich vor der in Proposition 1 ausgedrückten Handlung. Die zeitliche Beziehung der Vorzeitigkeit wird nicht explizit gekennzeichnet. In beiden Fällen wird das Perfekt als Zeitform verwendet. Die Relation der Vorzeitigkeit ergibt sich inhaltlich: erst muss der jährliche Zins bezahlt sein (Proposition 1), dann kann man sich zu dieser vollzogenen Handlung bekennen (Proposition 2). Daneben besteht zwischen beiden Propositionen eine Beziehung der syntaktisch-semantischen Abhängigkeit. Die in Proposition 2 ausgedrückte Proposition ist der in Proposition 1 ausgedrückten Proposition untergeordnet. Zwischen Proposition 1 und Proposition 3 hingegen besteht auch hier die temporale Beziehung der Gleichzeitigkeit. Diese temporale Beziehung wird nicht explizit gekennzeichnet. Proposition 3 nimmt dabei gleichzeitig eine zeitliche Verortung aller Protokolle vor, die über eine solche Proposition verfügen. In dieser Proposition erfolgt nur eine Verzeitlichung von Tag und Monat nach dem Kirchenkalender. Eine Verzeitlichung des Jahres wird hier nicht vorgenommen,

ist jedoch durch die protokollarisch am Jahresbeginn vorgenommene Jahresangabe gegeben. Indem in den einzelnen Protokolltexten die Jahresangabe nicht realisiert wird, wird gleichzeitig eine anaphorische Beziehung zum ersten Protokolltext des Jahres hergestellt.

Neben dieser Form des Protokolltextes gibt es – wenn auch nur wenige – Texte, in denen die Datierungsproposition nicht realisiert wurde, die aber dennoch aus zwei syntaktisch selbstständigen Einheiten besteht. Solche Protokolltexte können aus zwei Einfachsätzen bestehen, wie es oben am Beispiel von Thomas bereits beschrieben wurde. Daneben gibt es bei den Stadtschreibern Thirmann, Wißhenze, Franck, Fitzstroh und Busch Protokolltexte, die aus zwei Satzgefügen oder einem Einfachsatz und einem Satzgefüge bestehen.

In diesen Fällen gibt es zwei grundsätzliche Möglichkeiten der Textkonstitution. Von vielen Stadtschreibern wird die einfache Möglichkeit der Koordination genutzt.

- (10) *Am mitewochen nach dem sontage reminiscere in der fasten hat Niclas Barth vor deme Rate bekant Jordan joden vom hayne 9 ß gr die zu gesuche gestanden habin von mich[aelis] bisz here vnd hat in mit den genanten 9 ßen v[or]weist an die schulde die im die wachauwyn(n)e syn[er] swestir tocht[er] pflichtig vnd schuldig ist das d[er] genante jöde d[er] erste darczu sin sal vnd vmbe den gesuch hat sich der jöde v[or]willet zu bliben bij deme Rate (Wißhenze 1436, fol. 48v)*

Der erste Ganzsatz ist ein kombiniertes Satzgefüge, der zweite ein abperlendes Satzgefüge. Das erste Satzgefüge ist ein zusammengezogenes Satzgefüge, in dem das handelnde Subjekt im zweiten Teil ausgespart wurde. Dieses zusammengezogene Satzgefüge wurde konzeptuell koordiniert. Beide Propositionen stehen in einer koordinativen Beziehung. Diese koordinative Beziehung wurde explizit mit dem Konnektor *und* gekennzeichnet.

Ganzsatz 1

Proposition 1

dass Am mitewochen nach dem sontage reminiscere in der fasten Niclas Barth vor deme Rate Jordan joden vom hayne 9 ß gr (bekant hat)

Proposition 2

dass die zu gesuche von mich[aelis] bisz here (gestanden habin)

Proposition 3

vnd dass [Niclas Barth] in mit den genanten 9 ßen an die schulde
(v[or]weiset hat)

Proposition 4

*dass die im die wachauwyn(n)e syn[er] swestir tocht[er] pflichtig
vnd schuldig ist*

Beide Propositionen des Matrixsatzes werden durch einen restriktiven Relativsatz konzeptuell spezifiziert.

Das zweite Satzgefüge wird koordinativ syndetisch nachgestellt. Die Koordinierung erfolgt explizit durch den Konnektor *und*.

Ganzsatz 2

Proposition 4

vnd dass *vmbe den gesuch sich der jöde* (v[or]willet hat)

Die andere Möglichkeit, zwei Ganzsätze konzeptuell in Beziehung zueinander zu setzen, besteht darin, dass beide Syntagmen asyndetisch nebeneinander angeordnet sind. Zwischen beiden besteht eine einschränkende Beziehung. Die einschränkende Beziehung wird dabei jedoch nicht explizit gemacht. Im ersten Ganzsatz wird die Proposition des Matrixsatzes durch einen restriktiven Relativsatz konzeptuell spezifiziert.

(11) *Hans Quiracz had der Smedewaldynne eren ackir der er von erem dritteil an sie kommen ist abekouft vmb(e) funfzig ß behemisscher grosschen alzo*

ab die smedewaldynne der hesynne hus behilde so sal her er den acker die helfte wed[er] vorkouffen und lassen vmb(e) alzo vil geldis alze obin geschreiben stet
(Thirmann 1414, fol. 10r)

Das zweite Satzgefüge ist ein Konditionalgefüge. Zwischen den Propositionen besteht eine kausale Beziehung. Die erste Proposition benennt die Bedingung für das Eintreten der in der zweiten Proposition formulierten Äußerung. Abgeschlossen wird die Äußerung durch eine Proposition mit Vergleichssemantik, mit der auf die Proposition 1 referiert wird. In allen Fällen

wird die Beziehung zwischen den Propositionen durch Mittel der Kohäsion markiert.

Ganzsatz 1

Proposition 1

dass Hans Quiracz der Smedewaldynne eren ackir vmb(e) funfzig ß behemischer grosschen alzo (abekouft had)

Proposition 2

dass der er von erem dritteil an sie kommen ist

Ganzsatz 2

Proposition 3

dass ab die smedewaldynne der hesynne hus behilde

Proposition 4

dass her er den acker die helfte wed[er] vmb(e) alzo vil geldis (vorkouffen und lassen sal)

Proposition 5

dass alze obin geschreben stet

Zwischen den beiden Propositionen der Matrixsätze besteht eine konzeptuelle Relation der Einschränkung. Proposition 1 hat nur Gültigkeit, wenn Proposition 3 und 4 nicht eintreten.

Neben diesen Möglichkeiten finden sich solche, in denen die Propositionen beider Syntagmen koordinativ miteinander in Beziehung stehen.

Beide werden aber zusätzlich durch ein anaphorisch verweisendes Demonstrativpronomen miteinander in Beziehung gesetzt:

- (12) *Am dinstage nach Symonis et Jude hat lucas veiszt vvnser richter fur deme rate bekant wie Jurge Beremwalt Hannse Ammon von Coburg hette wollen mit gerichte kömmern vnd vshaldin dorum(m)e das er syne sache dy er gein Jurgen Berenwalde hette mit rechte alhie sulde zcu vsztrage brengen*

des habe Ammon gelobit fur dem richter er welle nicht von hynnen er welle dy sache mit ym zcu vsztrage bringin vnde habe des nicht gehaldin vnd sie doruber weggeritten

(Franck 1454, fol. 4r)

Beide können zusätzlich durch die Fokuspartikel auch in Beziehung gesetzt werden:

- (13) *Am mittewochen dorothee haben die ersamen Hanns gutwirt Niclas cluge vnde Johannes Becker vnnsere eidgenossen bekant das Jhan Karlowitz von der dube bekant habe das im Johannes Francke vnnsere stadschreiber achtvndefumfzigk schogk halb an grosschen vnd halb an pfennigen am huse zcu pirne das er ym vor einvndesibinczigk schogk gnanter were abegekoufft hatte wol zcu dancke bezalt vnd en der quid ledig vnd los gesait habe*

Ouch had Jhan vor en bekant das Johannes egenant die hinderstelligen 13 schogk grosschen halb an grosschen vnd halb an pfennige(n) mit seyme guten willen vnd wissen inne gehabit habe

(Franck 1454, fol. 2r)

3.3 Drei syntaktisch selbstständige Einheiten als Protokolltext

Protokolle aus drei syntaktisch selbstständigen Einheiten sind seit dem zweiten Stadtschreiber von Dresden, Nikolaus Thirmann, zu beobachten. Die Propositionen dieser Syntagmen stehen koordinativ miteinander in Beziehung. Diese koordinative Beziehung kann auf der Textoberfläche ungekennzeichnet (asyndetisch) oder durch Verknüpfungsmittel (syndetisch) gekennzeichnet sein.

- (14) *Gregor donyn ist schuldig kolbin sone 18 vngerische gulden die stehen vff syme erbe vnd gut[er]n dauon sal her em alle jar uff martini 1 1/2 vng[erischer] guld[en] gebin vnd reichin anno quo sup[ra] uff martini vorgangen ane zcu heben*

(Thirmann 1414, fol. 10v)

Der Protokolltext besteht aus drei einfachen Sätzen mit jeweils einer Proposition. Zwischen diesen besteht eine konzeptuell koordinative Beziehung.

Proposition 1

dass *Gregor donyn kolbin sone 18 vngerische gulden* (schuldig ist)

Proposition 2

dass *die vff syme erbe vnd gut[er]n* (stehen)

Proposition 3

dass her em **daun** alle jar uff martini 1 1/2 vng[erischer] guld[en]
anno quo sup[ra] uff martini vorgangen ane zcu heben (gebin vnd
reichin sal)

Die Kohärenz zwischen diesen Propositionen wird auf der Textoberfläche durch Kohäsionsmittel unterstützt. Das erfolgt im zweiten Satz durch das anaphorische Demonstrativpronomen und im dritten Satz durch das anaphorische Pronominaladverb.

Die Protokolltexte können aber auch aus drei zusammengesetzten Sätzen (Satzgefügen) bestehen:

(15) *Er Jacoff*

*den man nen(n)it den lange(n) Jacoff
hat vorkouft Andres syne(m) brud[er] 2 1/2 virteil ackers vnd eyne(n)
halbe(n) hoff vor der stad gelegen
alzo das Andr[es] syne erben vd erbnemen ern Jacoffe alle jar
die wyle her lebit
12 ungerissche guldin geben vnd reichen sullen.*

*Wer[es] aber
das Andr[es] er sturbe wen er Jacoff
wurden denne syne erben vnd erbnemen die gute(r) teilen*

*das sullen sie thun mit ern Jacoffs willen vnd wissen vnd alzo bestellen
das ern Jacoff die 12 gulden
alze obin geschr[iben] stehit
gegeben vnd gereichit werden*

(Thirmann 1414, fol. 10r)

Die Satzgefüge repräsentieren mehrere Propositionen.

Proposition 1

dass *Er Jacoff Andres syne(m) brud[er] 2 1/2 virteil ackers vnd eyne(n)
halbe(n) hoff vor der stad gelegen* (vorkouft hat)

Proposition 2

dass *man den den lange(n) Jacoff* (nen(n)it)

Zwischen beiden Propositionen besteht eine Beziehung der Einschränkung, die sich konkret auf das handelnde Subjekt bezieht.

Zwischen den Propositionen bestehen konsekutive Beziehungen:

Proposition 1

dass Er Jacoff Andres syne(m) brud[er] 2 1/2 virteil ackers vnd eyne(n) halbe(n) hoff vor der stad gelegen (vorkouft hat)

Proposition 3

dass Andr[es] syne erben vd erbnemen ern Jacoffe alle jar 12 ungerissche guldin geben vnd reichen sullen

Proposition 1 benennt einen Sachverhalt, zu dem die Proposition 2 die Folge ist.

Daneben gibt es temporale Relationen:

Proposition 3

dass Andr[es] syne erben vd erbnemen ern Jacoffe alle jar 12 ungerissche guldin geben vnd reichen sullen

Proposition 4

die wyle her lebit

Zwischen beiden Propositionen besteht eine zeitliche Beziehung.

Diese Kohärenzbeziehungen werden immer auf der Textoberfläche durch Kohäsionsmittel markiert. Neben diesen satzinternen Kohärenzbeziehungen bestehen zwischen den Ganzsätzen Kohärenzbeziehungen der Einschränkung und der Koordination, wie sie bereits oben (3.3) beschrieben wurden.

Protokolltexte aus drei syntaktisch selbstständigen Einheiten können aber auch aus einer Wortgruppe und zwei Ganzsätzen bestehen. Diese Konstruktionen sind Erweiterungen des Typs Protokolltext mit Zeitangabe, wie er oben bereits beschrieben wurde. Diese Protokolle wurden lediglich um einen Ganzsatz erweitert. Texte dieser Art wurden insgesamt nicht so häufig verwendet. Sie sind seit dem dritten Stadtschreiber, Johannes Wißhenze, zu beobachten und wurden insbesondere durch den Stadtschreiber Nikolaus Syfrid (Stadtschreiber: 1464–1485) verwendet. In diesen Protokollen stehen die Propositionen der beiden Ganzsätze zumeist in einer begründenden Kohärenzrelation. Die Proposition im ersten Ganzsatz benennt den Grund für das Eintreten der Proposition im zweiten Ganzsatz. Diese Kohärenzrelation wurde auf der Textoberfläche explizit durch ein Pronominaladverb gekennzeichnet.

Den Textabschluss bildet hier eine Zeitangabe, mit der eine zeitliche Verortung der in den vorangegangenen Ganzsätzen vollzogenen Handlung vorgenommen wird. Es besteht eine temporale Beziehung. Dieser Fall wurde bereits oben beschrieben.

Ganzsatz 1

- (16) *Peter vicstrore hat von wegen Annan syn[er] eelichen huszfrauwen eyne gerade noch der stat wilkor von Heinriche Sydenhefter gefurdert / empfangen vnd vfgehoben /
die Ilse desselben Heinrichs eeliche wirtynne vf die g[ena]nte Anna ire swestere geerbet vnd bracht hatte /*

Ganzsatz 2

*dorum(m)e haben die gnanten peter vicstrore vnd Anna syne huszfrauwe fur dem Rate globet
ab derselben Annan swestern / ader sust ymandis den g[ena]nten Heinriche Sydenheftern vm(m)e iren teil sulcher gerade anlangen ader beteidingen wurden /
das sij des en v[or]treten vnd benemen wollen.*

Wortgruppe

actum feria sexta post pauli conversionis (Syfrid 1464, fol. 51r)

Die eigentliche Innovation auf textueller Ebene beginnt mit Lorenz Busch (Stadtschreiber: 1488–1512). Aufbauend auf dem soeben beschriebenen Verortungsmuster wurde von ihm erstmalig ein neues Textelement in den Protokolltext aufgenommen. In initialer Position wird eine Betreffzeile dem Text vorangestellt:

- (17) *Nickel rymer vnd nickel ruel
Nickel rymer hat vor dem Erbarn rat gereth vnd gelobt Nickeln rulen 4 silbern schogk 15 groschen vorsessen erbisgeldis ym vor sein haus schuldig vnd pflichtig die helffte vff inuocauit vnd die andere helfft vff iudica schirst dornoch volgende vnuorzuglichen zcu gelden vnnnd zcu bezcalen
actum vff dinstag noch konnigundis anno domini etc lxxxix
(Busch 1489, fol. 98v)*

Proposition 1

dass es *Nickel rymer vnd nickel ruel* betrifft

Proposition 2

dass Nickel rymer vor dem Erbarñ rat Nickeln rulen 4 silbern schogk 15 groschen vorsessen erbisgeldis ym vor sein haus schuldig vnd pflichtig die helfffe vff inuocauit vnd die andere helfft vff iudica schirst dornoch folgende vnuorzuglichen zcu gelden vnnd zcu bezcalen (gereth vnd gelobt hat)

Proposition 3

dass actum vff dinstag noch konnigundis anno domini etc lxxxix (stattfand)

Alle Propositionen sind koordinativ miteinander verbunden, wurden aber auf der Textoberfläche nicht explizit markiert. Die Datierungszeile entspricht der bereits oben beschriebenen Datierungsmöglichkeit (Beispiel 9). Die Neuerung in diesem Protokolltext ist die Proposition 1. Hier werden in initialer Position die an dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit teilhabenden Personen genannt. Die Personen werden mit Name und Vorname genannt. Beide stehen in einer koordinativen Beziehung, die explizit mit dem Konnektor *und* markiert ist. Beide Personen sind auf der Textoberfläche nicht weiter determiniert. Diese koordinative Beziehung ist untersetzt mit einer Reihenfolgebeziehung. Die erstgenannte Person ist dabei die in diesem Verfahren aktiv handelnde Person, der Akteur, und die zweitgenannte Person ist in diesem Verfahren eher passiv. Diese Person ist der Benefizient in diesem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In der zweiten Proposition werden die in Proposition 1 genannten Personen wieder aufgenommen. An dieser Stelle werden dann ihre konkreten Rollen in diesem Verfahren benannt.

3.4 Protokolltexte aus mehr als drei syntaktisch selbstständigen Einheiten

Protokolltexte mit mehr als drei syntaktisch selbstständigen Einheiten sind erst häufiger ab dem Stadtschreibern Matthias Fitzstroh (Stadtschreiber: 1484–1488) und Lorenz Busch (Stadtschreiber: 1488–1512) zu beobachten.

Protokolltexte mit mehr als drei syntaktisch selbstständigen Einheiten sind Erweiterungen des oben beschriebenen Musters mit Betreffsformulierung und Datierung. Die Betreffsformulierung steht in initialer Position mit der Benennung des Akteurs und des Benefizienten. Darauf folgt koordinativ angeordnet die Formulierung der Rechtshandlung des Bekenntnisses in Form eines zusammengesetzten Ganzsatzes. Die sich daran anschließende Äußerung wird

adversativ formuliert. In dem Konditionalgefüge wird die potentielle Situation formuliert, wenn die Rechtshandlung nicht erfolgreich war.

(18) *Thomas Retelich vnd Nickel Preuser*

*Thomas Retelich hat uff heute dinstag noch reminiscere vor dem Erbar
Rat Nickel preusern 7 silbern schogk groschen zcu erbgeld rechter wolbe-
wuster schuldt bekant gereth vnd gelobt uff ostern nehst kumfftig zcu be-
zcalen vnd dauor sein haus zwischen bartisch heymisch an einer ecken vnd
langebrucks heusern in der groszn webergassen gelegen zcu willigem pfan-
de zwischen hie vnd ostern sein bezcalung doran zcu bekommen yngesatz
So aber thomas retelich an solcher seiner bezcalung sewmigk wurde mag
sich nickel preuser an solchem haus sein bezcalung doran bekommen vnd
irholen domit pflegen als mit seinem eigen gute sam alle recht gerechts hulff
doruber irgangen irstanden vnd irclagt weren one idermans inrede
Actum etc lxxxix
(Busch 1497, fol. 99v)*

Protokolltexte aus mehr als 4 Einheiten sind selten. Texte, die aus 5 bis 8 Einheiten bestehen, sind nur gelegentlich zu beobachten. Sehr umfangreiche Texte mit einem Umfang von mehr als 10 Einheiten sind sehr selten.

Umfangreiche Protokolltexte sind solche Texte, in denen Propositionen koordinativ aneinandergereiht werden können. Diese werden durch eine numerische Zählung auf der Textoberfläche markiert:

(19) *Frantz Schmeisser, Albrech[t] Bos.*

*Zu wissen, das auff montags nach Bartholomei apostoli im xixten [29.
August 1519] dy ersamen Frantz Schmeisser und Albrecht Bos, beyde
burger zu Dresden, sein zusammenkomen und mitenander fruntlicher
meynung eins worden, also das Albrecht Bos Frantz Schmeissern guthwil-
lig nachgelassen und erblich vorkofft hat, erstlich das bemelter Frantz
Schmeisser in Possen mauer sein balken legen sal und uff Bossen mauer
und gibel seinen baue, wi im das von nothen in dy hoe gegen Bossen hoffe
auffuren sal, Bossen ane schaden.*

*Zum andern sal Frantz Schmeisser zwene schwibogen in seiner stuben in
Albrecht Bossen mauer brechen und machen, Albrecht Bossen ane scha-
den, eynen hinder dem tische, den andern in der helle.*

*Zum dritten sal das regen- und trauffwasser, so in Frantz Schmeissers
hoff fellet, und sunst ander regen- und reynwasser durch Bossen hoff bey
ime und andern seins haus besitzern eynen freien gang haben sal und also
Albrecht Poß und volgende seins haus besitzer hinathin ewig dulden und
leiden sal, unvorhindert Frantzen Schmeisser ader des hauses inhaber.*

Zum virden hat Albrecht Boß Frantzen Schmeissern dis nachgelassen, das Frantz Schmeisser in sein hoff eyn halben zigel breit raum eine mauer zu bauen und uffüren macht haben sal, Possen ane schaden, dorein Poß seine genge und zimerholtz auch widerumb sal einlegen, Frantz Schmeissern an schaden.

Hirfur hat Frantz Schmeisser Albrecht Bossen gegeben 25 fl reynisch unnd zu dancke betzalt.

Bey diser vorwilligung und erblichen kauft sein gwest dy ersamen und weisen Greger Byner, burgermeister, Hans Gleyinig, Bastian Jostel, Greger Jostel, Gangolff Guarin, Hans Thum.

Zu mher urkund und steter haldung ist von beiden teiln gebeten, das ins stadbuch zu schreiben sonnobends nach exaltationis crucis.

(Naumann 1519, fol. 129r/v)

Eine Variante dazu ist die Kombination von numerischer Aufzählung und der Verknüpfung von Sätzen mit der Partikel *item*:

- (20) *Anno domini m cccc lxxxvj yff sonnabendt nach assumpcionis marie ist dysze sunderunge vnde teylunge geschen ausz den gutt[er]n dy Johannes Frangke dem got gnade nach im hatt gelasszen nemlich funff kinder halbenn an eine(n) teill vn(de) d[er] mutter dy lucas Wildener genome(n) hat am and[er]nn teile durch dy vorsichtigenn vn(de) weiszenn Nickell meschken bawmeister Michel clugen kamrer Hansen poppen vn(de) peter weysenburg von dem Ersamen Rate dorczu geordent.*

Zum irsten wy dy ligenden gutter angeschlagen sint *Item* das hawsz ist angeschlagenn vor 55 β *Item* dy schewne vn(de) beide gerthenn vor dem Sehetor vor 18 β *Item* zcwene garthenn yff der vieweydenn vor 12 β *Item* das stugke agker an der elbenn vor 58 β *Item* das stugke agker im hillegrunde vor 50 β *Item* ein stugke agker hind[er] den tatzbergenn vor 14 β *Item* abir ein stugke agker hind[er] den tatzb[er]gen vor 30 fl *Item* das stugke agker bey der giszhotten vor 20 β *Item* der weinberg am viewege zu kotczschberg vor 20 β *Item* der Bwlingk vn(de) kewling vor 23 β *Item* d[er] Grunwalt vor 19 1/2 β *Item* d[er] egkberg im tatzberge vor 18 β *Item* das kleine bergelein ym tatzberge vor 1 1/2 β

Sum(m)a sum(m)arum dy ligenden gutter alle zusampne gerechent machen 300 vnde 19 1/2 β

Item von deszir sum(m)en ist dy schuldt abegeczogenn alsz nemlich 44 β 12 gr 3 nawe d 1 alden

Item vber dy schuldt so bleibet nach von d[er] som(m)en 274 β 17 gr 8 d

Item dorvon gebortt der frawenn zcu irem dritteile 91 β 26 gr

Item so bleibet nach den kind[er]nn 182 β 51 b 8 d dor von geburtt den funff kind[er]nn itzlichem zu seinem teil 36 β 34 gr 4 d

Item dy farnde habe vn(de) hauszroth ist angeschlagen vor 4 β 24 gr
dor von nympt dy frawe auch iren drittenteil nemlich 1 β 28 gr
So geburt nach itzlichem kinde 35 gr minus 1 gr in funffteil zu teilen
Item so hatt Lucas Wildener den kind[er]nn abekofft 1 morsell zwen
 lewcht[er] vor 2 reinische guldenn dor von geburt itzlichem kinde 8 gr
 vn(de) funnf pffennyge minus 1 d
Item von allen sum(m)en zusam(m)en gerechent so geburt itzlichem kinde
 zu seinem teill an gelde 37 β 17 gr minus 4 d
Item von dem kusten gerethe geburt itzlichem kinde zu gebenn ein bette ein
 kussen ein leylach ein tischuch ein hantuch
Item von dem zenen gefessze gehort itzlichem kinde / Marithen 2 schus-
 seln 1 teller 1 kanne 1 kenchenn Britten 2 schusseln 2 teller drey kenchenn
 Vrseln 1 schussell 1 teller 1 kanne 1 kenchenn Perthen 1 schussell 2 teller
 drey kenchenn Soffien 2 schusseln 1 teller 1 kanne 1 kenchenn
Item dy obingeschrebene sum(m)e geldis mitsampt dem hauszgerethe wie
 obinvorzeichenn ist itzlichem kinde geburnde sall Lucas Wildener vsz
 den guttern itzlichem kinde so es zu seinen mundigen joren kumptt hervsz-
 gebenn vn(de) vormugen [?] addir mit guttern so vil wirdigk yn moszen im
 angeschlagenn vnnde sall itczt ein stugke agkir addir was er mag vorkof-
 fenn vn(de) dy scholtt domitte bezalenn
dy and[er]nn gutter alle sullen Lucas Wildeners gantcz frey vn(de) eigen
 sein d[er] zu genissen vn(de) gebrauchen vn(de) nymandis keine rechnunge
 davon thun
doruff sal er dy kind[er] yn vorsorgunge habenn mit essen tringkenn vn(de)
 beqwemlich[er] cleydunge bisz zu iren mundigen joren
 vn(de) solchs gelt den kind[er]nn geburende sall vff den guttern steh
 vn(de) vorschrebenn werdenn
vn(de) so dy kinder erwachszen vn(de) zu iren mundigen joren komen
 vn(de) sich gedengkenn zuorand[er]nn das ma(n) sy cleidenn vn(de)
 schmogkenn sall mit perlenbendichen silberwergke vn(de) and[er]nn ge-
 schmogke vn(de) auch wirtschafft sal machen das sall itzlichem kinde de-
 me ma(n) das macht vff sein gelt gemacht gekofft vn(de) abegerechent wer-
 den vn(de) ap Lucas Wildener nott anstisze das er etczwas von den
 gutt[er]nn vorkoffen add[er] vorsetzenn wolde das er thun mit willen
 vn(de) wisszen des ratczsz in solcher mosze das dy kind[er] yres geldis vff
 den gutt[er]nn bekommen mogen etc.
 (Fitzstroh 1486, fol. 72v/73r/v)

Solche Texte werden nur dann formuliert, wenn es sich um Gegenstände handelt, die reihend aufgezählt werden können. Im vorliegenden Fall wird der Nachlass einer Person an die Erbberechtigten aufgeteilt. Solche Protokolltexte wurden von den Stadtschreibern Johannes Franck (Stadtschreiber: 1451–1464), Matthias

Fitzstroh (Stadtschreiber: 1484–1488), Wolfgang Wolfer (Stadtschreiber: 1513–1518) und Wenzeslaus Naumann (Stadtschreiber: 1518–1526) produziert.

4. Fazit

Gegenstand der vorliegenden Studie sind die Stadtbuchprotokolle aus Dresden, die in der Zeit von 1404 bis 1534 durch zehn Stadtschreiber angefertigt worden sind. Diese Stadtbuchprotokolle hatten einen Umfang von ein bis maximal 20 syntaktisch selbstständigen Einheiten, mehrheitlich jedoch von zwei bis drei oder vier syntaktisch selbstständigen Einheiten. Protokolle aus nur einem Satz waren nur bei den ersten drei Stadtschreibern zu beobachten. Sie waren quasi das protokollarische Einstiegs- und gleichzeitig Auslaufmodell kanzellarischen Schreibens. Wenn an einem Verhandlungstag mehrere Verhandlungen durchgeführt wurden, wurden diese einerseits als zwei voneinander unabhängige Protokolle verschriftlicht, gleichzeitig jedoch ihre zeitliche Folge auf der Textoberfläche mit der Partikel *Item* gekennzeichnet.

Ebenfalls untypisch waren umfangreiche Protokolltexte, die aus mehr als 5 syntaktisch selbstständigen Einheiten aufgebaut wurden. Diese Texte sind durch koordinative Kohärenzrelationen gekennzeichnet. Die Koordination wird auf der Textoberfläche durch eine numerische Aufzählung oder durch die Partikel *Item* markiert.

Die überwiegende Mehrheit der Protokolltexte besteht aus zwei bis vier syntaktisch selbstständigen Einheiten. Das dominierende syntaktische Muster ist seit der Mitte der 30er Jahre das Satzgefüge. Kohärenzrelationen auf satzinterner Ebene werden immer durch Konnektoren explizit markiert. Kohärenzrelationen zwischen Propositionen auf der Ganzsatzebene werden überwiegend mit Hilfe von Kohäsionsmitteln angezeigt. Es handelt sich dabei vor allem um koordinative Relationen. Einen einsetzenden Wandel konnte mit dem Stadtschreiber Lorenz Busch (Stadtschreiber von 1488 bis 1512) beobachtet werden. Von ihm wird erstmalig ein Textmuster zur Anwendung gebracht, in dem die Beziehung der Propositionen auf der Ganzsatzebene nicht mehr durch formale Mittel gekennzeichnet wurde. Das dabei erarbeitete Textmuster, bestehend aus einem Initialtext in der Funktion der Betreffsformulierung, einem Kerntext in der Funktion der verschriftlichten Rechtshandlung und einem Terminaltext in der Funktion der aktuellen Datierung, garantiert dabei die Rezeption dieser Äußerungsfolge als Text.

Vorsichtig formuliert, lassen sich diese Ergebnisse als ein Wandlungsprozess von einer expliziten Markierung des Textzusammenhanges zu einer weniger oder Nicht-Markierung des Textzusammenhanges interpretieren.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur:

Stadtbuch der Stadt Dresden. (1404–1437). Stadtarchiv Dresden, StAD, A.XXII Stadtgericht, Nr. 86.

Stadtbuch der Stadt Dresden. (1454–1476). Stadtarchiv Dresden, StAD, A.XXII Stadtgericht, Nr. 88.

Stadtbuch der Stadt Dresden. (1477–1494). Stadtarchiv Dresden, StAD, A.XXII Stadtgericht, Nr. 89.

Stadtbuch der Stadt Dresden. (1495–1505). Stadtarchiv Dresden, StAD, A.XXII Stadtgericht, Nr. 90.

Stadtbuch der Stadt Dresden. (1505–1520). Stadtarchiv Dresden, StAD, A.XXII Stadtgericht, Nr. 91.

Stadtbuch der Stadt Dresden. (1521–1535). Stadtarchiv Dresden, StAD, A.XXII Stadtgericht, Nr. 92.

Sekundärliteratur:

AVERINTSEVA-KLISCH, Maria (2013): *Textkohärenz*. Heidelberg.

HEINEMANN, Margot / HEINEMANN, Wolfgang (2002): *Grundlagen der Textlinguistik*. Tübingen.

HEINEMANN, Wolfgang / VIEHWEGER, Dieter (1991): *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen.

ISENBERG, Horst (1976): Einige Grundbegriffe für eine linguistische Texttheorie. In: DANEŠ, František / VIEHWEGER, Dieter (Hrsg.): *Probleme der Textgrammatik*. Berlin, S. 47–146.

SCHWARZ, Monika / CHUR, Jeanette (2004): *Semantik*. Tübingen.